Bekanntmachung des deutsch-paraguayischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 3. August 2007

Das in Asunción am 5. März 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 "Nachhaltige Nutzung von Naturschätzen (Naturressourcenmanagement)" ist nach seinem Artikel 5

am 5. März 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. August 2007

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Ingrid-Gabriela Hoven



Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit 2002

"Nachhaltige Nutzung von Naturschätzen (Naturressourcenmanagement)"

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Paraguay -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Paraguay beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Abkommen vom 8. November 1999 und 28. Juni 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit sowie unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der Regierungskonsultationen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit zwischen der Republik Paraguay und der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Mai 2005 in Asunción –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Paraguay oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen weiteren Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 5 112 918,81 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent) für das Vorhaben "Nachhaltige Nutzung von Naturschätzen (Naturressourcenmanagement)" zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.
- (2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Paraguay, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur

Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

- (3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 genannte Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.
- (4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Paraguay zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

- (1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008.
- (2) Die Regierung der Republik Paraguay, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.
- (3) Die Regierung der Republik Paraguay, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Paraguay stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im



Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Paraguay erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Paraguay überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft

Geschehen zu Asunción am 5. März 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Georg Boomgaarden

Für die Regierung der Republik Paraguay
Ramirez Lezcano

Bundesanzeiger Verlag